

Mehrwert durch Kooperation - Gemeinsames vor Trennendes stellen Die Verantwortung des Grundeigentums

Michael Graf von Medem^{1*}

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war das Jagdrecht „hoheitliches Recht“ und nicht mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Unsere jetzige Rechtslage ist somit im Vergleich zu der uralten Tradition der Jagd relativ jung. Diese in mannigfaltigen Jagdgesetzen niedergelegte Regelung hat sich gut bewährt. Es scheint aber, dass sie immer noch nicht ganz fest im Bewusstsein unserer Gesellschaft verankert ist.

Mit eine Wurzel dieses Übels ist meiner Meinung nach die vermeintlich noble Zurückhaltung der Grundeigentümer! In der öffentlichen Diskussion kommen sie zu wenig vor und riskieren damit, dass man sie nicht wahrnimmt. Das müsste keineswegs so sein!

Die Rechte und Freiheiten des Eigentums finden ihre Berechtigung in der verantwortungsvollen Wahrnehmung derselben und würden dann wahrscheinlich auch nicht mehr in Frage gestellt. Es reicht deshalb nicht, das Jagdrecht gegen - möglichst hohes - Entgelt an Dritte zu vergeben und sich dann für die gesamte Pachtperiode nicht mehr um Jagd und deren Umfeld sowie Wild und Lebensraum zu kümmern. Es liegt in der Verantwortung des Verpächters sich „seine“ Jäger sorgfältig auszuwählen, zu überwachen und generell sicherzustellen, dass die Jagdausübung nachhaltig ausgeübt wird.

Nachhaltig heißt hierbei eben nicht nur bezüglich des Wildes,

sondern auch hinsichtlich der sonstigen Bewirtschaftungsformen der Natur und auch unter Berücksichtigung berechtigter Bedürfnisse der Gesellschaft - eben Sozialbindung des Eigentums.

Dieser Verantwortung können große Betriebe leichter gerecht werden als kleine Einheiten. Aber auch in Gemeindejagden gibt es Grundeigentümer, die nicht nur ihre Anteile an der Pacht entgegennehmen und/oder Belastungen durch Wildschäden wahrnehmen sollten, sondern durch ihr Stimmverhalten auf dasselbe Ziel hinarbeiten könnten wie die Großbetriebe.

Die Grundeigentümer haben mit dem Jagdrecht vom Staat die Mittel, aber auch Verantwortung übertragen bekommen, alle Interessen bestmöglich auszugleichen. Der Grundeigentümer hat den gesamthaften Blick und kann daraus die nötigen Schritte setzen, um die Natur bestmöglich zu nützen und zu bewahren. Alle anderen Beteiligten, seien es die Jäger, Landwirte, Forstwirte, Naturschützer und sonstige Nutzer der Natur haben verständlicherweise ein mehr oder weniger auf ihr jeweiliges Interesse eingeschränktes Blickfeld. Der Grundeigentümer vertritt per definition vor das „Gemeinsame“, nämlich alle mit dem Grundeigentum verbundenen Möglichkeiten und er soll nicht einfach nur „kooperieren“, sondern seine ihm in der Mitte des vorletzten Jahrhunderts übertragene Verantwortung wahrnehmen!

¹ Gutsverwaltung Fischhorn GmbH&Co KG, Knappenbühelweg 1, 5671 BRUCK a.d. GLOCKNERSTRASSE, Österreich

* Michael GRAF VON MEDEM, fischhorn@aon.at

